

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe Küster, Hinrich Kuessner, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Holger Bartsch, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Arne Börnsen (Ritterhude), Dr. Eberhard Brecht, Dr. Nils Diederich (Berlin), Dr. Konrad Elmer, Manfred Hampel, Renate Jäger, Volker Jung (Düsseldorf), Walter Kolbow, Christian Müller (Zittau), Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Dr. Emil Schnell, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Dr. Gerald Thalheim, Verena Wohlleben, Helmut Wieczorek (Duisburg), Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/4957 —

Vermögenszuordnung in Ostdeutschland

Laut einer Mitteilung der Treuhandanstalt vom 27. Januar 1993 ist mit dem Ende des Kommunalisierungsprozesses, also der Übertragung des den Kommunen zustehenden Verwaltungs- und Finanzvermögens, erst gegen Ende der 90er Jahre zu rechnen.

Die zügige Rückübertragung dieser Vermögenswerte im Rahmen der Vermögenszuordnung ist für die Kommunen jedoch von großer Bedeutung. Andernfalls werden Investitionen verhindert, die den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern ankurbeln würden. Insbesondere die Bauwirtschaft, aber auch andere Gewerbezweige, sind von öffentlichen Aufträgen in hohem Maße abhängig. In den genannten Fällen können diese aber so lange nicht erteilt werden, wie keine Klarheit über die Eigentumsverhältnisse besteht.

Wie bereits bei der Debatte des Deutschen Bundestages über das Vermögenszuordnungsgesetz gefordert, sieht die Fraktion der SPD nach wie vor eine erhöhte Dringlichkeit für die Novellierung des Vermögenszuordnungsgesetzes.

Vorbemerkung

Die Treuhandanstalt hat nicht – wie in der Anfrage behauptet – erklärt, mit der Übertragung des Kommunalvermögens sei erst gegen Ende der 90er Jahre zu rechnen. Sie hat lediglich

erklärt, ein Abschluß des Kommunalisierungsprozesses sei derzeit noch nicht absehbar. Nach den bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, daß die Zuordnungsaufgabe wesentlich früher beendet sein wird.

Die Bundesregierung mißt der Herstellung klarer Eigentumsverhältnisse für den wirtschaftlichen Aufschwung eine große Bedeutung bei. Die vorhandenen Regelungen und getroffenen Maßnahmen im Bereich der Vermögenszuordnungen dienen diesem Ziel.

1. Wie viele Anträge auf Kommunalisierung von Vermögenswerten haben die Kommunen bisher gestellt, und wie viele werden es bis zum Ende der Antragsfrist am 30. Juni 1994 voraussichtlich sein?

Bei der Treuhandanstalt sind bisher 67 182 Anträge eingegangen; davon sind 22 565 Anträge erledigt. Diese Anträge werden zentral vom Direktorat Kommunalvermögen erfaßt.

Bei den Oberfinanzdirektionen werden die Anträge der Kommunen nicht gesondert bearbeitet. In den dort vorliegenden 281 696 Anträgen, von denen 112 778 Anträge erledigt sind, sind daher auch die Anträge der Kommunen enthalten. Es ist von einem Anteil kommunaler Anträge von ca. 65 Prozent auszugehen. Danach sind von etwa 183 000 kommunalen Anträgen bereits etwa 73 000 Anträge erledigt worden.

Wie viele Anträge die Kommunen noch bis zum 30. Juni 1994 stellen werden, kann nicht geschätzt werden. Im Zeitpunkt der Wiedervereinigung gab es mehr als 6 Mio. volkseigene Flurstücke in der ehemaligen DDR. Nach den bisherigen Erfahrungen bezieht sich ein Zuordnungsantrag durchschnittlich auf sechs Flurstücke. Das ergäbe ein grob geschätztes mögliches Antragsvolumen von rd. 1 Mio. Anträgen. Zur Zeit liegen rd. 390 000 Anträge vor. Wieviel von den noch möglichen Anträgen auf die Kommunen entfallen könnten, kann nicht abgeschätzt werden.

Im übrigen bezieht sich der Fristablauf nur auf Anträge gemäß § 1 Abs. 4 und § 7 a VZOG (Restitution und kommunale Vorhaben).

2. Läßt sich eine Klassifizierung des Verwaltungsvermögens in Grundstücke, Liegenschaften (bebaut, unbebaut, Art der Nutzung), Mobilien, Unternehmen usw. vornehmen, mit Angaben über Anzahl der Objekte, aufgeteilt nach Bearbeitungsstand?

Die Anträge werden nicht nach diesen Merkmalen erfaßt, so daß eine entsprechende Aufgliederung nicht möglich ist.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Treuhandanstalt, die Erledigung der Vermögenszuordnung werde bis zum Ende der 90er Jahre dauern, hält sie eine Beschleunigung für wichtig, wenn ja, wie gedenkt sie diesen Prozeß zu beschleunigen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Anträge werden zügig bearbeitet. Dennoch wird, u. a. im EDV-Bereich, mit Nachdruck an Verbesserungen gearbeitet, die zu einer weiteren Beschleunigung der Erledigungen führen sollen.

Um Verzögerungen durch unvollständige Anträge der Kommunen zu vermeiden, hat die Bundesregierung bereits Ende Oktober 1991 den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, die mehr als 50 000 Einwohner haben, angeboten, im Rahmen der Personalkostenzuschüsse des Bundes zusätzlich fachkundiges Personal aus den alten Bundesländern einzustellen. Für 1993 und 1994 wurde dieses Angebot auf den möglichen Einsatz von bis zu 200 Juristen und qualifizierten Sachbearbeitern erhöht. Der Bund übernimmt im Rahmen der Personalkosten-Zuschußrichtlinie mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 – abweichend vom Regelsatz – 90 Prozent dieser Personalkosten. Bisher konnten 125 Juristen gewonnen werden. Bis Ende 1993 soll diese Zahl auf 200 erhöht werden.

Die gemeinsame Personalbörse des Bundesministeriums des Innern und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände unterstützt die Gebietskörperschaften in den neuen Ländern bei der Personalgewinnung für diese „Sonderaktion kommunales Vermögen“. Die neuen Mitarbeiter werden fachlich durch das Bundesministerium des Innern betreut.

Das Bundesministerium des Innern hat einen Beraterstab eingerichtet, der den Kommunen bei der Lösung von Einzelfällen Unterstützung gewährt. Der Beraterstab führt u. a. auch Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen durch.

Bereits seit 1991 werden Mitarbeiter aus dem Bereich der Übertragung kommunalen Vermögens auf zweitägigen Fachtagungen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung geschult. Auf den bislang durchgeführten Veranstaltungen wurden über 1 500 Kommunalbedienstete unterrichtet. Weitere Fachtagungen sind vorgesehen.

Nach unserer Verfassungsordnung gehört es zu den originären Aufgaben der Länder, das Personal ihrer staatlichen Ebene einschließlich des Personals der Kommunen fort- und weiterzubilden. Die vielfältigen Hilfen des Bundes können insoweit nur unterstützend, subsidiär und in Abstimmung mit den neuen Ländern erfolgen.

4. Mit wie vielen Bescheiden kann pro Jahr nach Mitte 1994 gerechnet werden?

Eine Schätzung ist nicht möglich. Zum Potential möglicher noch eingehender Anträge verweise ich auf die Antwort zur Frage 1.

5. Wie viele Anträge sind bisher abschließend beschieden worden
 - a) von der Treuhandanstalt in Berlin,
 - b) von den Treuhandniederlassungen,
 - c) von den Oberfinanzdirektionen?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. In der Erledigungszahl der Treuhandanstalt von 22565 sind 1941 Anträge enthalten, die von den Treuhandniederlassungen erledigt wurden.

6. Wie viele Personen sind mit der Vermögenszuordnung beschäftigt
 - a) in der Treuhandanstalt,
 - b) in den Oberfinanzdirektionen?

Bei der Treuhandanstalt sind derzeit 217, bei den Oberfinanzdirektionen 328 Personen mit der Vermögenszuordnung beschäftigt.

7. Hält die Bundesregierung diese Personenzahl angesichts der Dringlichkeit des Problems für ausreichend, und wenn nein, welche Personalaufstockungen sind von der Bundesregierung geplant?

Die kontinuierliche und zügige Bearbeitung der Zuordnungsanträge ist mit den vorhandenen Stellen gewährleistet. Die Bundesregierung beobachtet jedoch die Entwicklung der Vermögenszuordnung aufmerksam und wird im Bedarfsfalle für eine weitere Anpassung der Personalausstattung Sorge tragen.

8. Welche Gründe gibt es nach Auffassung der Bundesregierung für die schleppende Abwicklung der Vermögenszuordnung?

Von einer schleppenden Abwicklung der Vermögenszuordnung kann nicht die Rede sein. Soweit Verzögerungen durch unvollständige oder fehlerhafte Zuordnungsanträge entstehen, sind in erster Linie die Antragsteller gefordert, für eine Verbesserung zu sorgen. Insoweit hilft die Bundesregierung den Kommunen. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

9. Welche Schwierigkeiten seitens der Gemeinden, die eigenen Ansprüche zu dokumentieren, sind der Bundesregierung bekannt, welche Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme sieht die Bundesregierung?

Es handelt sich hierbei um die bekannten Schwierigkeiten, von denen alle Eigentümer, Restitutionsberechtigten und Inhaber von Nutzungsrechten in den neuen Bundesländern betroffen sein können. Die Bundesregierung begegnet diesen Schwierigkeiten mit einer Fülle von Hilfen u. a. im Bereich des Grundbuchwesens. Wegen der spezifischen Hilfen für die Kommunen verweise ich auf die Antwort zur Frage 3.

10. Inwieweit haben sich die im Rahmen des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes beschlossenen Veränderungen des Vermögenszuordnungsgesetzes positiv auf das Tempo der Vermögenszuordnung ausgewirkt?

Die Änderungen des Vermögenszuordnungsgesetzes durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz haben insbesondere bis dahin unklare oder streitige Fragen beantwortet. Die hierdurch eingetretene Beschleunigung läßt sich nicht quantifizieren.

11. Wie viele Entscheidungen zugunsten der Kommunen sind durch diese Gesetzesänderungen ermöglicht worden?

Die Anzahl der Entscheidungen zugunsten der Kommunen infolge des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes ist nicht quantifizierbar.

12. Wie viele Rechtsstreitigkeiten sind in bezug auf diese Anträge vor einem Verwaltungsgericht anhängig?

Es sind derzeit 766 Klagen aus dem Bereich der Treuhandanstalt anhängig, aus dem Bereich der Oberfinanzdirektionen 150. Diese Zahlen erfassen sowohl Klagen der Kommunen gegen ablehnende Zuordnungsentscheidungen als auch Klagen Dritter gegen Entscheidungen zugunsten der Kommunen. Beispielsweise hat allein das Land Brandenburg in 32 Fällen kommunalbegünstigende Zuordnungsbescheide der Oberfinanzpräsidentin gerichtlich angefochten.

13. Wie viele Anträge sind vor dem 15. Juli 1992 im Vergleich zu dem Zeitraum nach dem 15. Juli 1992
a) bei der Treuhandanstalt Berlin,
b) bei den Treuhandniederlassungen,
c) bei den Oberfinanzdirektionen
eingegangen, waren bzw. sind dort in Bearbeitung oder beschieden?

Bei der Treuhandanstalt sind bis zum 15. Juli 1992 45 472 Anträge (einschließlich Niederlassungen) eingegangen, davon wurden bis zu diesem Zeitpunkt 6 975 Anträge erledigt, so daß sich bis zu diesem Stichtag 38 497 Anträge in Bearbeitung befanden. Von den Erledigungen entfallen 759 auf die Treuhandniederlassungen.

Für den Zeitraum ab 15. Juli 1992 sind 21 710 Anträge zu verzeichnen. 15 590 Anträge wurden seit diesem Zeitpunkt erledigt, so daß sich Mitte 1993 noch 44 617 Anträge in Bearbeitung befinden. Von diesen Erledigungen entfallen auf die Treuhandniederlassungen 1 182 Anträge.

Bei den Oberfinanzdirektionen sind bis zum 1. Juli 1992 etwa 116 000 Anträge von Kommunen eingegangen, davon wurden bis zu diesem Zeitpunkt etwa 28 000 Anträge erledigt, so daß sich zu diesem Stichtag 88 000 Anträge in Bearbeitung befanden. Für den Zeitraum ab 1. Juli 1992 sind etwa 67 000 Anträge zu verzeichnen. Etwa 45 000 Anträge wurden erledigt, so daß sich Mitte 1993 noch 110 000 Anträge in Bearbeitung befinden.

14. Wie hoch war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge bis zum 15. Juli 1992, und wie hoch ist die momentane durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge?

Im Durchschnitt werden für die Bearbeitung eines Antrags 0,8 Arbeitstage pro Bearbeiter benötigt. Zuverlässige Aussagen für die Zeit bis zum 15. Juli 1992 sind wegen der damals häufigen Personalfluktuation bei den Zuordnungsstellen nicht möglich. Es ergibt sich jedoch infolge personeller Kontinuität, verbesserter Qualifizierung der Mitarbeiter und Optimierung der Arbeitsabläufe eine Verkürzung der Bearbeitungszeit.

15. Gegen wie viele Entscheidungen wurde Widerspruch eingelegt, wie viele Anträge sind aufgrund des Widerspruchs wieder in Bearbeitung, und wie viele sind erneut beschieden?

Gegen die Entscheidungen nach dem Vermögenszuordnungsgesetz ist das Rechtsmittel des Widerspruchs nicht zulässig. Gemäß § 8 Vermögenszuordnungsgesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

16. Welche konkreten Veränderungen in der Praxis der Vermögenszuordnung sind aufgrund der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages (Drucksache 12/2944), nämlich beim Auftreten von Auslegungsfragen möglichst kommunalfreundlich zu entscheiden, vorgenommen worden, und lassen sich diese Veränderungen quantifizieren?

Die Verwaltung ist bei der Ausführung des Vermögenszuordnungsgesetzes an die Gesetze gebunden, die die Zuweisung des ehemaligen Volkseigentums der DDR regeln. Dazu gehören insbesondere der Einigungsvertrag sowie Bundesgesetze, die für die neuen Bundesländer übernommen wurden, und aufrechterhaltendes DDR-Recht.

In Fallgruppen, in denen ernsthafte Zweifel bestanden, ob Vermögensgegenstände Bundes- oder Kommunalvermögen geworden sind, hat sich die Bundesregierung für eine großzügige Auslegung zugunsten der Kommunen entschieden. Diese Praxis wird fortgesetzt.

Es gibt jedoch auch Konfliktfälle zwischen Kommunen und anderen Prätendenten (z. B. Länder, Landkreise und andere Verwaltungsträger); hierbei ist eine Gleichbehandlung aller Beteiligten geboten.

Die Auswirkungen des Beschlusses lassen sich nicht quantifizieren.

17. Ist die Bundesregierung zu weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren durch Verbesserung der personalmäßigen und technischen Voraussetzungen sowie Vereinfachung der Verfahren und zur Erhöhung der Transparenz bereit?

Soweit fachliche und inhaltliche Verbesserungen des Vermögenszuordnungsgesetzes erforderlich erscheinen, sind sie im Regierungsentwurf des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes enthalten. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Unterhalb der Gesetzgebungsebene arbeiten die zuständigen Bundesbehörden einschließlich der Treuhandanstalt ständig an einer Verbesserung der organisatorischen und personellen Voraussetzungen.

18. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Höhe des infolge der langen Bearbeitungsfristen bereits entstandenen Investitionsstaus?
19. Wie hoch müssen die durch die langen Bearbeitungsfristen eingetretenen volkswirtschaftlichen Wertschöpfungseinbußen geschätzt werden?

Ein Investitionsstau oder volkswirtschaftliche Wertschöpfungseinbußen infolge der Vermögenszuordnung sind nicht gegeben.

Die Kommunen haben die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 6 Vermögenszuordnungsgesetz, auch über solche Grundstücke zu verfügen, die ihnen noch nicht zugeordnet sind (und u. U. sogar Dritten gehören).

Verbesserte Möglichkeiten für Investitionen sind im übrigen im Entwurf des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vorgesehen. Danach wird insbesondere die Verfügungsmöglichkeit ohne vorherige Zuordnung auf die Treuhandanstalt und den Bund erweitert. Es gibt damit in den neuen Ländern kein Grundstück mehr, das früher im Volkseigentum stand und für das nunmehr niemand Verfügungsbefugt wäre. Im übrigen werden im Einzelfall investitionsbezogene Zuordnungsanträge, sofern diese als solche gekennzeichnet sind, mit Vorrang bearbeitet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44

ISSN 0722-8333